

eidgenössischen Expropriationsgesetzes nur kompetent, über die aus dem Expropriationsgesetze hervorgehenden Rechte und Pflichten der Parteien zu entscheiden, dagegen ist es nicht befugt, über vertragliche Beziehungen der Parteien zu urtheilen.

3. Was das Schadenersatzbegehren der Beklagten anbelangt, so ist das Bundesgericht zu dessen Beurtheilung kompetent, da es sich dabei allerdings um eine in Folge der in Art. 47 des Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen entstandene Streitigkeit handelt. Denn die Verwahrung der Kläger gegen die Zufertigung der streitigen Landabschnitte an Dritte geschah ja eben in Ausübung des ihnen vermeintlich zustehenden gesetzlichen Rückkaufsrechtes. Prinzipiell nun erscheint dieses Schadenersatzbegehren als begründet, da die Verwahrung der Kläger eine gesetzlich unbegründete war. Dagegen fällt in Bezug auf das Quantitativ des erlittenen Schadens in Betracht, daß die Beklagte zufolge des von ihr mit C. Gut abgeschlossenen Pachtvertrages bis zur Zufertigung der Landabschnitte an diesen für dieselben einen jährlichen Pachtzins von 50 Fr., was einem fünfprozentigen Jahreszins von 1000 Fr. gleichkommt, bezieht. Der ihr durch die Verwahrung der Kläger zugefügte Zinsverlust kann also nur in dem Zinse derjenigen Summe bestehen, um welche der Kaufpreis den Betrag von 1000 Fr. übersteigt, also in dem Zinse von 150 Fr.; auch ist dieser Zinsverlust selbstverständlich erst vom Tage der Einlegung der klägerischen Verwahrung (23. November 1884) an (bis zur Zufertigung der Liegenschaft an C. Gut) von den Klägern zu vergüten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen.

2. Die Kläger haben der Beklagten 5 % (fünf vom Hundert) Zins von 150 Fr. (einhundert fünfzig Franken) vom 23. November 1884 an bis zur Zufertigung der streitigen Landabschnitte an C. Gut zu bezahlen.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

54. Urtheil vom 4. September 1885
in Sachen Efel.

A. Durch Urtheil vom 21./28. Mai 1885 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Kläger Appellant trägt ordentliche und außerordentliche Kosten zweiter Instanz mit Einschluß einer Urtheilsgebühr von 50 Fr.

Durch das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Basel vom 20. April 1885 war die Klage kostenfällig abgewiesen worden.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger und Recurrent die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung trägt sein Anwalt darauf an, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheiles die Klage gutzuheissen und demnach seien die Beklagten zur Bezahlung einer vom Richter zu bestimmenden Schadenersatzsumme zu verurtheilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Vertreter der Beklagten dagegen trägt auf Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheiles unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger (Inhaber eines Müllereigeschäftes in Mett) belangt die Beklagten (Inhaber eines kaufmännischen Informationsbureaus in Basel) auf Schadenersatz, weil ihr Comptoir über ihn ungünstige, vollkommen unrichtige Informationen ertheilt habe; es sei dies insbesondere im Jahre 1884 gegenüber dem Hause Steiner und Sohn in Mannheim geschehen und es sei in Folge der ertheilten Informationen dieses Haus von einem bedeutenden mit dem Kläger abgeschlossenen Geschäfte zurückgetreten. Dadurch sei er (Kläger) in seinem Geschäftsbetriebe erheblich gestört worden und habe außerdem, da er die betref-

fende Waare (Theodosiaweizen) anderweitig um soviel theurer habe einkaufen müssen, einen direkten nachweisbaren Schaden von 250 Fr. erlitten. Auch an andere Geschäftshäuser habe das beklagte Comptoir die nämliche ungünstige Information über den Kläger ertheilt und dadurch dessen Kredit erheblich geschädigt und seine geschäftlichen Beziehungen gestört. Für den dem Kläger hieraus erwachsenen Schaden seien die Beklagten gemäß Art. 50 und 55 D.-R. ersatzpflichtig.

Die Vorinstanz hat die Klage deshalb abgewiesen, weil eine unerlaubte Handlung der Beklagten nicht vorliege, da nach Lage der Sache nicht angenommen werden könne, daß dieselben bei Ertheilung der Information an Steiner und Sohn fahrlässig gehandelt haben und weil überdem der Kläger weder einen ökonomischen Schaden noch eine ernstliche Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen nachgewiesen habe. Es sei nicht nachgewiesen, daß das beklagte Comptoir auch andern Häusern als dem Hause Steiner und Sohn ungünstige Informationen über den Kläger ertheilt habe. Die dem letztern Hause ertheilte Auskunft enthalte keine ernstliche Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers und es erhele auch nicht, daß letzterer durch dieselbe ökonomisch geschädigt worden sei, da er es unterlassen habe, gegenüber dem Hause Steiner und Sohn auf Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz zu klagen.

2. In seinem Klagebegehren hat der Kläger seine Schadenersatzforderung nicht beziffert, sondern sich damit begnügt, Zahlung einer „vom Richter zu bestimmenden“ Schadenersatzsumme zu verlangen; der einzige positive Anhaltspunkt für die Höhe des vom Kläger im gegenwärtigen Prozesse geltend gemachten Anspruches liegt in seiner Angabe, daß er durch den Rücktritt des Hauses Steiner und Sohn von dem mit ihm abgeschlossenen Geschäfte einen direkten nachweisbaren Schaden von 250 Fr. erlitten habe. Nun ist aber das Bundesgericht, da es sich un- zweifelhaft um einen seiner Natur nach einer Schätzung unterliegenden Anspruch handelt, gemäß Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nur dann kompetent, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat. Angesichts dieser positiven Gesetzesbestimmung

kann das Bundesgericht auf die Beschwerde nur dann eintreten, wenn anzunehmen ist, daß der gesetzliche Streitwerth gegeben sei, und es hätte demnach dem Kläger, wenn er sich die Beschwerde an das Bundesgericht wahren wollte, obgelegen, seine Forderung in der Klage genau zu beziffern oder doch wenigstens solche Angaben über den Betrag des von ihm behaupteten Schadens zu machen, daß daraus auf das Vorhandensein des gesetzlichen Streitwerthes geschlossen werden könnte. Nachdem er dies unterlassen und die Feststellung des Quantitativen seiner Forderung durchaus dem richterlichen Ermessen anheimgestellt hat, kann nicht angenommen werden, daß der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. gegeben sei; dies um so weniger, als der Kläger in dem von ihm anfänglich eingeleiteten Strafverfahren (welchem wegen Verjährung der Strafklage keine Folge gegeben wurde) den erlittenen Schaden bloß auf 2000 Fr. veranschlagt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 21./28. Mai 1885 sein Bewenden.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

55. Urtheil vom 18. Juli 1885
in Sachen Scholder gegen Wolff.

A. Durch Urtheil vom 1. Mai 1885 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

1. Es wird davon Vormerk genommen, daß die Kläger die Klage, soweit solche auf Ersatz der ihnen aus der Prozeßführung in Berlin entstandenen Kosten gerichtet war, zurückgezogen haben. Im Uebrigen ist die Klage gutgeheißen und der Beklagte verpflichtet, den Klägern 5388 Fr. nebst Zins à 6 % seit 1. November 1883 und im Weiteren 41 Fr. 50 Cts. als Kosten des summarischen Verfahrens zu bezahlen.